



Datum: 10.03.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Sozialamt	Sachbearb.: Herr Hesse / Herr Plett
-----------------	-------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Sozialamt					

TOP: Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Produktgruppe: 31.01 Unterstützungsleistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der „Mysocialcard“ als Bezahlkarte für den Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das kann in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen geschehen. Neu hinzugekommen ist die Bezahlkarte. Auf sie kann die Geldsumme, die Geflüchteten nach dem Gesetz zusteht, als Guthaben gebucht werden.

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine solche Bezahlkarte einzuführen, hat die Bundesregierung am 1. März 2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Am 16. Mai 2024 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Die Bezahlkarte ist eine guthabensbasierte Debitkarte, die sowohl als Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist Visa. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Bislang umfasst das Netz der Händler bereits mehr als 15.000 Geschäfte. Dort kann auch wie an Geldautomaten Bargeld abgehoben werden – bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt.

Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls nicht möglich ist es, die Karte zu überziehen. Karteninhaberinnen und Karteninhaber können über „MySocialCard App“ oder das Online-Portal www.socialcard.de getätigte Umsätze einsehen.

Personenkreis

Es erhalten sowohl Personen im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug die Bezahlkarte. Bis zur Zuerkennung eines Schutzstatus, längstens jedoch für 36 Monate, besteht für Asylantragsstellerinnen und -antragsteller Anspruch auf sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Asylsuchende, die keinen Schutzstatus erhalten haben, aber dennoch in Deutschland bleiben dürfen, z.B. geduldete Menschen, erhalten nach den 36 Monaten sogenannte Analogleistungen, die im Wesentlichen den deutschen Sozialleistungen entsprechen. Personen, die Analogleistungen beziehen, geben die Bezahlkarte wieder ab, sobald sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Ukrainische Geflüchtete wechseln in der Regel nach kurzer Zeit in den Rechtskreis des Bürgergeldes und erhalten daher keine Bezahlkarte.

Ziele der Bezahlkarte

Der Vorteil von Bezahlkarten ist, dass die dort zur Verfügung gestellte Summe nur im Inland ausgegeben werden kann. Gelder für Schlepper oder Überweisungen in das Herkunftsland zu nutzen, ist so nicht möglich.

Da nicht jeder Geflüchtete über ein Konto verfügt, werden von den Städten und Gemeinden für einen Teil der Antragsteller monatlich Schecks ausgestellt. Das Verfahren wird einfacher, da künftig der Geldbetrag auf die Bezahlkarte gebucht werden kann. Entsprechende Vorsprachen der Betroffenen können daher nach Einführung der Bezahlkarte entfallen.

Kostenerstattung

Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen. Dazu wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kommunen können dann selbstständig mit dem Dienstleister das Startdatum vereinbaren.

Aktueller Stand des Roll-Out im Landessystem

Im Januar 2025 wurde in elf Landeseinrichtungen die Bezahlkarte an rund 2.700 Geflüchtete ausgegeben. Voraussichtlich bis Ende März werden alle Zentralen Unterbringungseinrichtungen regelhaft die Bezahlkarte ausgeben.

Nach dem derzeitigen Stand können frühestens ab Juni 2025 die beteiligten Kommunen einen Verwaltungsvertrag mit dem Land zwecks Kostenübernahme schließen und die Abrufe beim Dienstleister starten.

Einführung der Bezahlkarte in der Stadt Schmallenberg

Die Bezahlkarte ist ab 01.01.2026 für alle 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtend einzuführen. Jede Gemeinde kann abweichend von der Bezahlkartenverordnung NRW beschließen, dass sie die Leistungen **nicht** in Form der Bezahlkarte erbringen will (sog. opt-out-Regelung)

Die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises haben in ihrer Konferenz vom 11.02.2025 eine Absichtserklärung abgegeben, die Bezahlkarte im Laufe des Jahres 2025 einzuführen.

Wie beschrieben, kann die Bezahlkarte zu einer effizienteren digitalen Verwaltung der Asylleistungen beitragen; die Empfänger erhaltenen einen schnelleren, einfacheren und sichereren Zugang zu den Sozialleistungen, ohne dass ein Bankkonto erforderlich ist. Durch Ausschluss bestimmter Geldtransfers soll die Bezahlkarte zudem dazu beitragen, einen Missbrauch staatlicher Leistungen zu verhindern. Seitens der Verwaltung wird die Einführung daher befürwortet und vorgeschlagen, die opt-out-Regelung nicht in Anspruch zu nehmen.

Eingeführt werden könnte das System voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025. Der Zeitpunkt ist abhängig davon, ob die technischen Rahmenbedingungen bis dahin vorhanden sind. Es ist vorgesehen, jedem Leistungsberechtigten einen Barbetrag in Höhe von 50 EUR monatlich einzuräumen. In Schmallenberg würden nach aktuellen Berechnungen ca. 60 Personen die Bezahlkarte erhalten.